



Frau  
Lisa Hase  
[REDACTED]  
Göttingen

Ansprechpartner/in: Herr D [REDACTED]  
Durchwahl: 0511 3030-2181  
Eingabenummer: 01475/11/17

21.06.2018

Ihre Eingabe betr.

- a) *Wahrnehmung der Dienstaufsicht über Richter durch MJ*
- b) *Forderung nach Sicherstellung einer funktionierenden Rechtspflege*
- c) *Sicherung der zahnärztlichen Versorgung für Geschädigte zahnärztlicher Behandlungsfehler*
- d) *Wahrnehmung der Dienstaufsicht über Mitarbeiter der Universitätszahnklinik Göttingen*
- e) *Sicherstellung eines unabhängigen qualitätsgesicherten zahnärztlichen Gutachterwesens*

Sehr geehrte Frau Hase,

der Petitionsausschuss hat Ihre Eingabe und die dazu eingeholten Stellungnahmen der zuständigen Ministerien in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 23.05.2018 beraten und dem Landtag dazu den nachfolgenden Beschluss empfohlen:

**Zu a) und b)**

**Soweit sich die Einsenderin gegen richterliche Entscheidungen in zwei ihrerseits angestregten Zivilverfahren vor dem Landgericht Göttingen wendet und verlangt, im Wege der Dienstaufsicht gegen namentlich genannte Richterinnen und Richter vorzugehen, hat der Landtag im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richter, nach der gerichtliche Entscheidungen der Dienstaufsicht entzogen sind, keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Einsenderin zu verwenden. Dies gilt auch, soweit sich die Einsenderin gegen die richterliche Anordnung von Sachverständigengutachten und den Erlass richterlicher Hinweis- und Beweisbeschlüsse zu unterschiedlichen Fragestellungen wendet. Die von der Petentin gewünschte Aufarbeitung und inhaltliche Prüfung der durch das Landgericht Göttingen zu unterschiedlichen Zeitpunkten erteilten Hinweise im Wege der Dienstaufsicht ist mit Blick auf das Gewaltenteilungs-**

prinzip und die durch Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz garantierte richterliche Unabhängigkeit nicht möglich. Insoweit wird auch auf die Entscheidung der Präsidentin des Landgerichts Göttingen über die seitens der Einsenderin unter dem 03.07.2017 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde Bezug genommen.

Der Landtag sieht zu der in der Eingabe zum Ausdruck gebrachten Besorgnis einer unzureichenden Dienstaufsicht und einer nur unzureichend funktionierenden Rechtspflege keinen Anlass.

Soweit sich die Eingabe gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Göttingen und der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig bezüglich der seitens der Einsenderin erstatteten Strafanzeigen richtet, ist die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten; der Landtag sieht in Übereinstimmung mit dem Fachministerium zu Maßnahmen, insbesondere solchen der Dienstaufsicht, keinen rechtlich begründeten Anlass.

Zu c)

Hinsichtlich der mit der Eingabe geforderten Maßnahmen des zuständigen Fachministeriums sowie der Zahnärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen sieht der Landtag keinen grundsätzlichen allgemeinen Handlungsbedarf, auch wenn die von der Einsenderin dargelegten Erfahrungen bedauerlich sind. Die in den Berufsordnungen getroffenen Regelungen werden für den Einzelfall als ausreichend angesehen; insoweit ist die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zu d)

Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber früheren Bediensteten der Universität Göttingen sieht der Landtag auch angesichts der seither verstrichenen Zeit nicht; auch insoweit ist die Einsenderin über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Zu e)

Soweit die Einsenderin schließlich Maßnahmen zur Sicherstellung eines unabhängigen qualitätsgesicherten zahnärztlichen Gutachterwesens fordert, wird die Eingabe der Landesregierung als Material überwiesen; denn unabhängige, fachlich qualifizierte Gutachter in ausreichender Zahl sind für eine effektive Rechtspflege unverzichtbar und deren Verfügbarkeit und Qualifizierung eine Daueraufgabe. In dem der Eingabe zugrundeliegenden Fall sind die durch den Niedersächsischen Gerichtshof für die Heilberufe bestätigten Regelungen der Berufsordnung der Zahnärztekammer zur Gutachterbestellung indes beachtet worden. Die Einsenderin ist auch insoweit über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Der Landtag ist dieser Empfehlung, die aus der Landtagsdrucksache 18/1085 zu ersehen ist, in seiner Sitzung am 21.06.2018 gefolgt. Damit ist die parlamentarische Behandlung der Eingabe abgeschlossen.

Abschließend ist es dem Petitionsausschuss ein besonderes Anliegen, sein Bedauern über den geschilderten Leidensweg zum Ausdruck zu bringen.

- / Die Stellungnahmen der Ministerien sind zu Ihrer Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage beigelegt.
- / Ebenso liegt ein Merkblatt, in dem die Beschlussmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben nochmals kurz erläutert werden, bei.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Vizepräsident

## Empfehlungen der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse empfehlen dem Landtag zu jeder Eingabe in der Regel einen der folgenden Beschlüsse:
  1. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Berücksichtigung** überwiesen,
  2. die Eingabe wird der Landesregierung zur **Erwägung** überwiesen,
  3. die Eingabe wird der Landesregierung als **Material** überwiesen,
  4. der Einsender der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten,
  5. die Eingabe wird für **erledigt** erklärt,
  6. der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit/keinen Anlass**, sich für das Anliegen des Einsenders zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen.
- (2) Soll eine Eingabe für erledigt erklärt werden, so soll in dem Beschluss angegeben werden, wodurch sich die Eingabe erledigt hat.
- (3) Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden, sofern sie nicht in Beschlussempfehlungen zu Gesetzentwürfen oder Anträgen aufgenommen werden, in Eingabenübersichten zusammengefasst. Diese werden als Landtagsdrucksachen verteilt.

Erläuterungen zu den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlussformeln:

1. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Berücksichtigung** überwiesen:  
  
Dadurch wird die Landesregierung ersucht, im Rahmen des geltenden Rechts dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin zu entsprechen oder seiner/ihrer Beschwerde abzuwehren. Dies ist die weitestgehende Form der positiven Erledigung einer Eingabe durch das Parlament. Sie hat zur Voraussetzung, dass der Landtag das Anliegen des Einsenders als gerechtfertigt bzw. die Beschwerde als berechtigt ansieht. Die Landesregierung teilt dem Landtag mit, ob und ggf. in welcher Weise sie dem Ersuchen nachkommt. \*
2. Die Eingabe wird der Landesregierung **zur Erwägung** überwiesen:  
  
Damit wird der Landesregierung empfohlen, im Interesse des Einsenders in eine weitere oder nochmalige Prüfung der Angelegenheit einzutreten und ggf. bisher nicht berücksichtigte Tatsachen oder Gesichtspunkte in ihre Überlegungen einzubeziehen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis. \*
3. Die Eingabe wird der Landesregierung **als Material** überwiesen:  
  
Der Landesregierung wird anheim gestellt das Vorbringen des/der Einsenders/Einsenderin bei der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs, beim Erlass von Richtlinien oder bei sonstigen Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. zu verwerten.
4. Der/die Einsender/Einsenderin der Eingabe ist über die **Sachlage/Rechtslage** zu unterrichten:  
  
Diese Art der Erledigung kommt in Betracht, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin aus rechtlichen oder tatsächlichen (z. B. finanziellen) Gründen nicht entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden kann und wenn außerdem der/die Einsender/Einsenderin über diese Hindernisse noch nicht ausreichend informiert ist oder er/sie noch andere Auskünfte oder Hinweise erhalten soll.

5. Die Eingabe wird **für erledigt erklärt**:

Dieser Beschluss wird vorgeschlagen, wenn dem Wunsch des/der Einsenders/Einsenderin inzwischen entsprochen oder seiner/ihrer Beschwerde abgeholfen worden ist. Eingaben, die auf gesetzgeberische Maßnahmen hinzielen, erledigen sich durch die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes, auch wenn dem Anliegen in der Sache nicht entsprochen worden ist.

6. Der Landtag hat/sieht **keine Möglichkeit**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss wird gewählt, wenn dem Anliegen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, sodass es nicht notwendig ist, die Sachlage/Rechtslage im Einzelnen darzustellen.

Hierher gehören besonders die Fälle, in denen der/die Einsender/Einsenderin begehrt, dass der Landtag - unzulässigerweise - Gerichtsentscheidungen beeinflusst oder abändert.

7. Der Landtag hat/sieht **keinen Anlass**, sich für das Anliegen des/der Einsenders/Einsenderin zu verwenden/der Eingabe zu entsprechen:

Dieser Beschluss kommt u. a. in Betracht, wenn der Einsender schon ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden ist und der Landtag Ergänzungen nicht für erforderlich hält.

Der Beschluss ist auch angebracht, wenn die Eingabe offensichtlich unbegründet ist.

\*(Zu Ziffern 1 und 2: In beiden Fällen unterrichtet die Landesregierung den Landtag über das von ihr Veranlasste.)